

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0153/15	10.07.2015
zum/zur		
F0108/15 DIE LINKE/Gartenpartei		
Bezeichnung		
"Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im Straßenverkehr"		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		21.07.2015

In der Sitzung des Stadtrates am 25.06.2015 wurde die Anfrage gestellt:

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. *Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, eine gefahrlose Überquerung für Kinder und Jugendliche über die Berliner Chaussee zwischen der Haltestelle „Stadion Neue Welt“ und dem Trainingsgelände des PSV zu sichern?*

Zunächst ist festzuhalten, dass es eine vollständige gefahrlose Überquerung einer Straße nicht geben wird und eine ständige Aufmerksamkeit bei der Teilnahme am Straßenverkehr erforderlich ist.

Um das Queren der Berliner Chaussee zu erleichtern und die Konzentration nur auf eine Fahrtrichtung zu richten, ist auf Grund der vorhandenen Breite der Fahrbahnen die Errichtung einer Querungshilfe in der Fahrbahnmitte, wie es in anderen Abschnitten der Bundesstraße 1 bereits umgesetzt wurde, zu prüfen.

2. *Wie schätzt die Stadtverwaltung die Sicherheit des Schulweges am Damaschkeplatz ein?*

Seit der Außerbetriebnahme des Fußgängertunnels im September 2014 hat sich die Erreichbarkeit der Haltestellen „Damaschkeplatz“, gerade in Bezug auf den Schulweg, unwesentlich verändert. Die nach wie vor sicherste Quermöglichkeit für Kinder aus dem anliegenden Wohnumfeld ist die Lichtsignalanlage am Damaschkeplatz. Die Vollsperrung der südlichen drei Fahrspuren des Damaschkeplatzes (unter der Brücke des Magdeburger Ringes) begünstigt zudem das Erreichen der Haltestellen.

3. *Würde die Stadtverwaltung die Möglichkeit schaffen können, für betroffene Schülerinnen und Schüler für die Zeit des Tunnelbaus entsprechende Schülerjahreskarten zur Verfügung zu stellen?*

Diese Möglichkeit besteht auf der Grundlage der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg. Hier heißt es in § 2, Abs. 2:

„Der Schulweg soll den für eine Großstadt gängigen Sicherheitsaspekten (Beleuchtung, Fußwege, Querungshilfen) entsprechen. In besonders

begründeten Fällen kann der Beförderungsanspruch unabhängig von der Mindestentfernung bestehen, wenn der Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen (Schulwegsicherheit).“

Sollte die Schulwegsicherheit auf Grund des Tunnelbaus nicht mehr gegeben sein, könnten den betroffenen Schülerinnen und Schülern für ihren täglichen Schulweg Schülerjahreskarten zur Verfügung gestellt werden.

Die Stellungnahme ist mit dem Fachbereich 40 und dem Amt 66 abgestimmt.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr